



Satzung des Vereins „Friedensregion Bodensee (FRB)“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Friedensregion Bodensee (FRB)“. Er hat seinen Sitz in Überlingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz, der Kultur und der Völkerverständigung. Der Verein versteht sich als Teil der deutschen sowie der internationalen Friedensbewegung und fühlt sich den von Krieg, Armut und Klimawandel betroffenen Menschen verbunden. Er fördert durch Informationen und Stellungnahmen zu außen- und friedenspolitischen Themen die öffentliche Diskussion und tritt insbesondere ein für einen friedensethischen und friedenspolitischen Wandel, in dem Sicherheit neu gedacht wird: gewaltfreie und zivile Konfliktbearbeitung und friedenslogisches Denken und Handeln, das auf gerechtem Wirtschaften, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der UNO von 2015 beruht.

So gehört zum Zweck des Vereins insbesondere auch,

- sich für die Entwicklung einer Kultur des Friedens sowie
- für eine zivile Sicherheitsordnung und für nichtmilitärische Konfliktlösungen einzusetzen;
- über Rüstungsbetriebe und deren Produktionen, vor allem in der Bodenseeregion zu informieren;
- sich für Rüstungskonversion, ein Verbot von Rüstungsexporten auf nationaler und internationaler Ebene und für internationale Abrüstung einzusetzen;
- die Vernetzung der Friedensbewegung am Bodensee fortzuführen und
- die wissenschaftliche Beschäftigung mit den als Vereinszweck ausgewiesenen Bereichen zu fördern.

Der Satzungszweck wird u.a. durch Informations- und Öffentlichkeitsveranstaltungen verwirklicht, durch Entwickeln und Verteilen von Flyern, Podiumsdiskussionen, Demonstrationen, Organisation von Veranstaltungen wie des Internationalen Bodenseefriedensweges (Ostermarsch), Mitwirken bei kirchlichen Veranstaltungen wie der jährlichen Ökumenischen Friedensdekade, dem „Friedentisch“ (zB. in der Evang Kirchengemeinde Überlingen); **durch Organisation künstlerisch-kultureller Veranstaltungen in Kooperation mit verschiedenen Akteuren und Unterstützern** und nicht zuletzt durch Workshops zur Gewaltfreien Konfliktlösung (GfK, in Friedentifertagen) und der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie ziviler Friedensdienste.

Der Verein pflegt Kontakte zu Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft sowie zu Gruppen und Organisationen der Zivilgesellschaft. Er kann andere Organisationen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen, unterstützen und diesen beitreten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Tätigkeitsvergütungen werden im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gewährt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer **Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG** ausgeübt werden. **Über die konkrete Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet der Vorstand per Beschluss.**

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person ab 14 Jahren werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Zur besonderen wirtschaftlichen Unterstützung des Vereins besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen oder Organisationen und Einrichtungen werden, die die Arbeit des Vereins fördern wollen. Assoziierte Mitglieder können berufen werden, in Gremien mitzuwirken. Ein Assoziiertes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

a) Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail/Post. Es wird die E-Mail-/Post-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Anträge, über die ein Beschluss gefasst werden soll, müssen 3 Wochen vor der MV beim Vorstand eingegangen sein und von diesem mit der Einladung verschickt werden.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstands, für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, für die Entlastung des Vorstandes, für die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Beschlussfassung einer Beitragsordnung, für Beschlüsse zum Haushalt des Vereins, für die Beschlussfassung über Anträge, für die Änderung der Vereinssatzung und für die Auflösung des Vereins.

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden.

Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem/r ProtokollführerIn und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens seit drei Monaten Mitglied des Vereins sind. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch schriftliche Vollmacht ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

b) Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ende der Amtszeit bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.

Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so bestellt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand kann sachkundige Vereinsmitglieder zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich ihre Zustimmung zu einer Beschlussvorlage erklären. Die Zustimmung durch elektronische Medien gilt als ordnungsgemäß.

Der Vorstand nach §26 BGB ist analog §179 Abs. 1 S.1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Leiter/der Leiterin der Sitzung unterzeichnet.

§ 5 Fachlicher Beirat

Der Vorstand kann einen fachlichen Beirat berufen, der sich in besonderer Weise der Begründung und Begleitung des in § 2 der Satzung genannten Zweckes des Vereins widmet.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15.2. eines Geschäftsjahres fällig.

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

.....